AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 02. Januar 2012	Nr. 1
Inhalt		Seite_
Impressum		1
Bekanntmachu	ng der Gemeinde Barnstädt	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	2
Bekanntmachu	ng der Gemeinde Farnstädt	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	3
Bekanntmachu	ng der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	4
Bekanntmachu	ng der Gemeinde Obhausen	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	5
Bekanntmachu	ngen der Stadt Schraplau	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	6
• Wahlbekanntı	machung zur Bürgermeisterwahl am 22.01.2012 in der Stad	lt Schraplau 7
Bekanntmachu	ng der Gemeinde Steigra	
• Festsetzung de	er Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	8

Impresssum

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Seite 2 Amtsblatt Nr. 1 02. Januar 2012

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 290 v. H. b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 320 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 300 v. H. b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 340 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mylich Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 290 v. H. b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 320 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 290 v. H.

b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 320 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher Bürgermeister

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Seite 6 Amtsblatt Nr. 1 02. Januar 2012

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 300 v. H. b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 355 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter Bürgermeister

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Wahlbekanntmachung

22. Januar 2012 1. Am

> finden in der Stadt Schraplau folgende Kommunalwahlen statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Die Stadt Schraplau bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.12.2011 bis 28.12.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- 3. Jede wählende Person hat eine Stimme.
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen 8.
- Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl
 - teilnehmen.
- 10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen: Schraplau, den 30.12.2011

i.V. Dubb

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - G

- Grundsteuer A - 250 v. H.

b) für die Grundstücke

- Grundsteuer B - 310 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wrede

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung